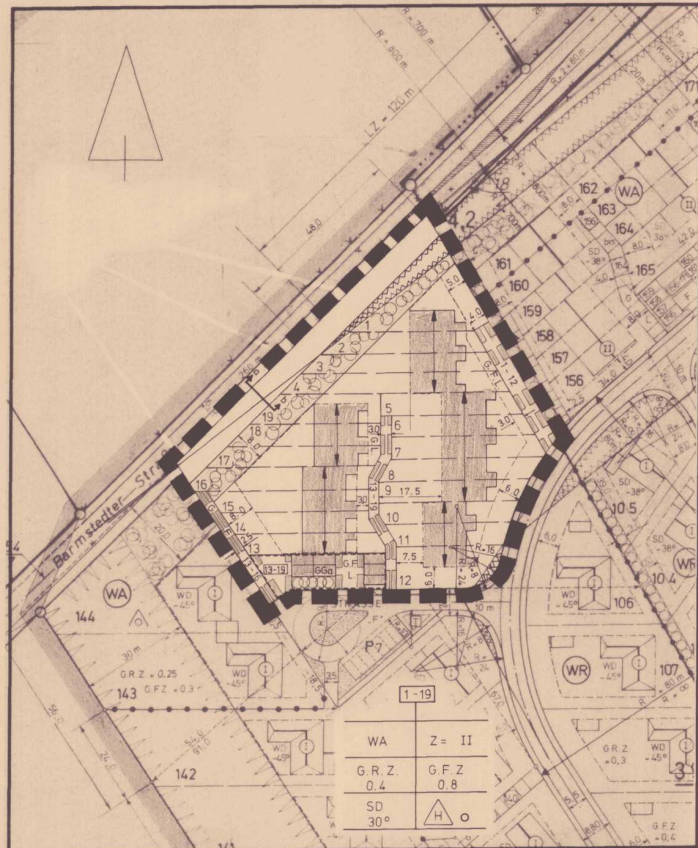
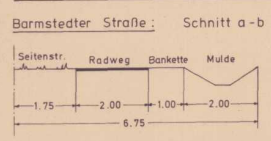


L. Hübner



- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechte = L zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck); § 9 (1) 10 BBauG
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (mit Angabe des Nutzungsberechtigten); § 9 (1) 22 BBauG
- Zweckbestimmung:
GGa Gemeinschaftsgaragen;
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
1, 2, 3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
 Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
 Vermessungslinien mit Maßangaben;
 Straßen- Trassierungselemente (Radien);
 Bereich der baulichen Festsetzungen;
 Grenze des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20

STRASSENPROFIL / REGELQUERSCHNITT: Maßstab 1:100



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

- Zeichenerklärung:**
FESTSETZUNGEN:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, § 9 (7) BBauG.
 - VERKEHRSLÄCHEN: § 9 (1) 11 BBauG.
Straßenverkehrsfläche;
 - BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BBauG.
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVo.
WA Allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNVo.
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVo.
G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNVo.
G.F.Z. Geschosflächenzahl; § 20 BauNVo.
z = Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze; § 17 (4), § 18 BauNVo.
Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVo.
 Offene Bauweise; § 22 (2) BauNVo.
 Nur Hausgruppen zulässig;
 - Baugrenze: § 23 (3) BauNVo.
 Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNVo.
 - Baugestaltung: § 82 LBO 1983
Verbindliche Dachneigung, Dachform;
.....° Dachneigung;
SD Satteldach;
 Firstrichtung SD; § 9 (1) 2 BBauG.
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; § 9 (1) 25a BBauG.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV. 81) (BGBl. I S. 833 / 834, vom 22. August 1981)

TEIL „B“ TEXT:

1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Gemäß den "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm"; Fassung September 1975, Ergänzende Bestimmungen zur Din 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind für die Außenwände, Dächer, Fenster und Türen (Außenbauteile) Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Schallschutzklasse III erforderlich.
Für Außenwände und Dächer ist ein Schalldämmmaß von mind. $R_w = 40$ dB bzw. für Fenster, Türen von $R_w = 35$ dB erforderlich.
2. Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20, Az.: IV 2/61.21/Schr. vom 30.03.1982.



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
FÜR DAS GEBIET „LINDREHM - NORD“
8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:
Nördlich des Käthe - Kollwitz - Weges

Aufgrund der §§ 13, 2 Abs. 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.08.1986 und hinsichtlich der baugestalterischen Festsetzungen durch die Stadtvertretung vom 11.08.1986 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 8. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses war am bewirkt

PLANVERFASSER: STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS: DEN
KREISBAUAMT: DEN

IA: BÜRGERMEISTER
LTO: KREISBAUDIREKTOR: BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben von zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind eingegangen / nicht eingegangen. Die Stadtvertretung hat den eingegangenen Widersprüchen am stattgegeben / nicht stattgegeben.

STADT KALTENKIRCHEN: DEN
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuer stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG: DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

Diese 8. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit § 2 (6) und § 10 BBauG / § 82 LBO in der Stadtvertretung vom 11.08.1986 als Satzung beschlossen. Die Begründung dieser Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.08.1986 gebilligt.

STADT KALTENKIRCHEN: DEN 18.12.1986
Der Magistrat: *Hans* BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser 8. vereinfachten Änderung gemäß § 13 (2) BBauG / § 82 LBO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN: DEN
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN: DEN
BÜRGERMEISTER

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN: DEN 18.12.1986
Der Magistrat: *Hans* BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, sowie die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 07. u. 08.01.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 09.01.1987 rechtskräftig geworden.

STADT KALTENKIRCHEN: DEN 15.01.1987
Der Magistrat: *Hans* BÜRGERMEISTER